

Ordnung des Ausschusses für Kindertageseinrichtungen der Ev. Kirchengemeinde Berlin-Dahlem

(Ordnung vom 8. Mai 2012, in der am 14. April 2015 geänderten Fassung)

§1 Bildung des Ausschusses

In Wahrnehmung seiner Aufgaben als Träger von Kindertageseinrichtungen (3 Kitas, 1 Schularbeitskreis) hat der Gemeindegemeinderat (nachfolgend „GKR“) gemäß Artikel 25 der Grundordnung (v. 24.11.2003) und §3 des Kirchengesetzes über die Kindertagesstättenarbeit in der EKBO (v. 18.11.2006) sowie §5 der Rechtsverordnung über die Kindertagesstättenarbeit in der EKBO (v. 15.12.2006) einen Ausschuss für Kindertageseinrichtungen gebildet.

§2 Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dahlem setzt sich paritätisch zusammen aus Trägervertreter/innen, Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen und Elternvertreter/innen. Es sind dies

für den Träger:

- sechs vom bestimmte Mitglieder, darunter mindestens ein/e Gemeindepfarrer/in und mindestens zwei GKR-Mitglieder

für die Mitarbeiterinnen:

- die Leiterin der Kita Faradayweg
- eine weitere Mitarbeiterin der Kita Faradayweg
- die Leiterin der Kita Thielallee
- eine weitere Mitarbeiterin der Kita Thielallee
- die Leiterin der Kita Niemöllerhaus
- der Leiter des Schularbeitskreises Faradayweg

für die Eltern

- 2 von den Elternvertreter/innen der Kita Faradayweg aus ihrer Mitte gewählte Gesamtelternvertreter/innen
- 2 von den Elternvertreter/innen der Kita Thielallee aus ihrer Mitte gewählte Gesamtelternvertreter/innen
- 1 gewählte/r Elternvertreter/in aus der Kita Niemöllerhaus
- 1 gewählte/r Elternvertreter/in aus dem Schularbeitskreis Faradayweg

§3 Amtsperiode des Ausschusses und Wahl der Mitglieder, Vorsitz

Alle Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von mindestens 2 Jahren gewählt: GKR-Mitglieder für eine Amtsperiode (3 Jahre), Mitarbeiter/innen und Elternvertreter/innen für 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen der Mitarbeiter/innen und Elternvertreter/innen für den Kita-Ausschuss sind innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres in den jeweiligen Gremien der Einrichtungen durchzuführen.

Vorsitzende(r) ist die Kita-Kurator(in), sofern der GKR nichts anderes beschließt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) Stellvertreter(in).

Die Mitgliedschaft im Kita-Ausschuss endet vorzeitig

- für Mitglieder des GKR mit dem Ausscheiden aus diesem Gremium
- für Mitarbeiter/innen mit dem Ausscheiden aus ihrem Dienst
- für Elternvertreter/innen mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung

oder durch Rücktritt eines Mitgliedes aus dem Ausschuss.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds wird in den entsprechenden Gremien ein/e Nachfolger/in gewählt.

§4 Arbeitsweise des Ausschusses

Der Ausschuss hat 2 ordentliche Tagungstermine im Jahr, einen im Herbst und einen im März. In der März Sitzung wird die Aufnahme neuer Kinder für das jeweils nächste Kindergartenjahr nach den vom GKR genehmigten Kriterien beraten und beschlossen. Darüber hinaus richtet sich die Häufigkeit der Sitzungen nach den sachlichen Erfordernissen.

Es ist möglich, dass sich der Ausschuss in Unterausschüsse betr. Kita-Thielallee, Kita-Faradayweg, Kita Niemöllerhaus oder Schularbeitskreis teilt und nach Bedarf trifft. Auch die Unterausschüsse sollen paritätisch von Träger-, Mitarbeiter- und Elternvertreter/innen besetzt sein. Dort können Sachverhalte beschlossen werden, die nicht einer einheitlichen Regelung bedürfen. Andernfalls haben sie nur ein Vorschlagsrecht.

Der/ die Vorsitzende des Ausschusses, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, beruft die Sitzungen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Alle außerordentlichen Sitzungen sind entsprechend einzuberufen, wenn mindestens 4 Vertreter/innen dies für notwendig halten.

Die Sitzungen des Kita-Ausschusses sind nicht öffentlich. Gäste sind zugelassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Die Mitglieder sind gemäß Artikel 6 (3) der Grundordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind von der/dem Vorsitzenden entsprechend zu belehren.

Der Kita-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen sollen möglichst einmütig getroffen werden, ansonsten entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Kita-Ausschusses bzw. der Unterausschüsse sind Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedern, dem GKR und den Kitas zugeleitet werden.

§5 Aufgaben des Ausschusses

Der Kita-Ausschuss ist bei allen Grundsatzentscheidungen, die die Kindertagesstätten/den Schularbeitskreis betreffen zu hören bzw. zu beteiligen.

1. Bei Personalfragen wird der Personalausschuss der Gemeinde um den Kita-Unterausschuss der betroffenen Einrichtung erweitert (Mitarbeiterinnen und Elternvertreter/innen). Das gilt nicht für die Einstellungen von Praktikanten/innen und Vertretungskräften bis zu 6 Monaten.
2. Der Kita-Ausschuss beschließt im Rahmen der Vorgaben des GKR über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen, insbesondere über die pädagogische Konzeption und setzt sich für deren Verwirklichung ein. Entscheidungen über die laufende pädagogische Arbeit liegen bei den Mitarbeiterinnen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen.
3. Der Kita-Ausschuss entwickelt Kriterien für die Aufnahme der Kinder und entscheidet dementsprechend über die Aufnahmen in einer *gemeinsamen* Sitzung im März.
4. Der Kita-Ausschuss fördert eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit der Einrichtungen mit anderen Arbeitszweigen der Gemeinde. Bei den Sitzungen soll Zeit zum regelmäßigen Austausch über die Arbeit sein.
5. Der Ausschuss soll Anliegen der Eltern und Mitarbeiter/innen hören und besprechen sowie sie ggf. an den GKR oder andere zuständige Stellen weiterleiten. Bei Konflikten kann der Kita-Ausschuss zur Beratung und Vermittlung hinzugezogen werden.
6. Die in ein vom Kirchenkreis gebildetes Gremium für die Kindertagesstättenarbeit vom GKR zu entsendenden Vertreter/innen der Gemeinde Dahlem wählt der Ausschuss aus seiner Mitte.

§6 Inkrafttreten der Ordnung

Der GKR hat dieser Ordnung am 8. Mai 2012 zugestimmt. Die Ordnung tritt am 9. Mai 2012 in Kraft.